



Kofinanziert von der
Europäischen Union



**RESILIENTE
INNENSTÄDTE**
IN NIEDERSACHSEN



Stadt Soltau

Resiliente Innenstädte: Ein integriertes territoriales Instrument für nachhaltige Stadtentwicklung in Niedersachsen

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe „Resiliente Innenstadt Soltau“

1. Präambel

Die Steuerungsgruppe „Resiliente Innenstadt Soltau“ verfügt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung der territorialen Strategie. Projekte, für die eine EFRE-Förderung im Programm „Resiliente Innenstädte“ beantragt werden soll, durchlaufen die Förderfähigkeitsprüfung bei der zwischengeschalteten Stelle (NBank). Die Förderwürdigkeitsprüfung übernimmt die Steuerungsgruppe „Resiliente Innenstadt Soltau“. Arbeitsgrundlage der Steuerungsgruppe sind dabei die Ziele der territorialen Strategie.

2. Rechtsgrundlagen

- a. Artikel 29 der der Verordnung (EU) 2021/1060
- b. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten („Resiliente Innenstädte“), siehe Nds. MBI. Nr. 21/2022
- c. Bescheid zur Aufnahme der Kommune in das Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ und zur Anerkennung der Strategie als integrierte territoriale Strategie nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF + (VB) vom 21.06.2022

3. Aufgaben der Steuerungsgruppe

- a. Die Steuerungsgruppe informiert vor Durchführung der ersten Förderwürdigkeitsprüfung, spätestens aber bis zum 31.01.2023, schriftlich die VB über ihre Gründung und legt ihre Geschäftsordnung vor. Dabei sind die stimmberechtigten Mitglieder der

Steuerungsgruppe unter Nennung der jeweiligen Institution und der Zuordnung zu den erforderlichen Handlungsfeldern ihrer Anzahl nach festzulegen. Beratende Mitglieder können ergänzend zu den Sitzungsterminen eingeladen werden.

- b. Die stimmberechtigten Institutionen benennen je ein festes Mitglied mit Entscheidungskompetenz als Vertreter der Selbigen. Diese können sich innerhalb der Institution in Ausnahmefällen vertreten lassen. Die Vertretung wird dabei in Eigenverantwortung durch die Mitglieder der Institution geregelt und der Geschäftsführung rechtzeitig vor Einladung der jeweiligen Sitzung mitgeteilt. Dies gilt ebenfalls für die Vertreter:innen der Zivilgesellschaft.
- c. Vor der ersten Sitzung werden ein Vorsitz und die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe sowie deren Vertreter festgelegt und in der konstituierenden Sitzung durch die Mitglieder bestätigt. Die Geschäftsführung übernimmt in Abstimmung mit dem Vorsitz die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen und agiert als erste Ansprechperson nach außen.
- d. Die Geschäftsführung zeigt spätere Änderungen in der Zusammensetzung der Steuerungsgruppe in Abstimmung mit dem Vorsitz rechtzeitig bei der VB an.
- e. Die Steuerungsgruppe führt die Förderwürdigkeitsprüfung von Projekten im Programm „Resiliente Innenstädte“ auf Grundlage der territorialen Strategie und ihrer Qualitätskriterien durch.
- f. Die Steuerungsgruppe stellt den Ausschluss von persönlichen Interessenkonflikten bei jeder Förderwürdigkeitsprüfung sicher und lässt die Entscheidung im Protokoll dokumentieren.
- g. Die Steuerungsgruppe überwacht und steuert die Umsetzung der territorialen Strategie durch geeignete Maßnahmen.
- h. Die Steuerungsgruppe leistet einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Umwelt und Klima.
- i. Die Steuerungsgruppe initiiert, organisiert durch die Geschäftsführung und den Vorsitz, bedarfsgerecht die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Strategieumsetzung.
- j. Die Steuerungsgruppe bleibt bis zum Ende der Budgetreservierung bestehen.

4. Geltungsbereich, -dauer und -gebiet

- a. Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens und von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Strategie.
- b. Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss der Steuerungsgruppe wirksam. Sie kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Steuerungsgruppe geändert werden. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die förderrechtlichen Vorgaben (siehe 1. Rechtsgrundlagen) eingehalten werden.

- c. Diese Geschäftsordnung gilt, vorbehaltlich Änderungen nach 4.b, für die Dauer der laufenden EU-Förderperiode.
- d. Der Geltungsbereich der Steuerungsgruppe bezieht sich auf den in der territorialen Strategie definierten und durch die VB anerkannten Innenstadtraum.

5. Sitzungen der Steuerungsgruppe

- a. Die Steuerungsgruppe trifft sich insgesamt mindestens elfmal im Projektzeitraum. Die Sitzungen der Steuerungsgruppe finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr nichtöffentlich statt.
- b. Zur Sitzung der Steuerungsgruppe lädt die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form ein. Die vorläufigen Sitzungstermine werden zudem frühzeitig im Rahmen eines jährlichen Sitzungsplanes bekanntgegeben.
- c. Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, und die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten. Mit der Aufforderung zur Förderwürdigkeitsprüfung im Umlaufverfahren werden ebenfalls die erforderlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung versandt.
- d. Beschlüsse der Steuerungsgruppe, wie die Förderwürdigkeitsprüfung, sollen als persönliche Abstimmung in der Sitzung der Steuerungsgruppe erfolgen. In Ausnahmefällen sind schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren möglich. Das Projekt sollte in dem Fall in einer vorherigen Sitzung der Steuerungsgruppe vorbesprochen werden. Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.
- e. Die Steuerungsgruppe ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zudem bedarf es der Anwesenheit mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes der Kommune und mindestens eines stimmberechtigten WiSo-Partners je Handlungsfeld.
- f. Bei Beschlüssen über Projekte, bei denen ein Mitglied der Steuerungsgruppe persönlich beteiligt ist oder persönliche Interessenskonflikte bestehen, ist dieses von den Beratungen und den Entscheidungen auszuschließen. Das betroffene Mitglied hat den Interessenkonflikt rechtzeitig, spätestens jedoch in der entsprechenden Sitzung, gegenüber dem Vorsitz oder der Geschäftsführung anzuzeigen.
- g. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch eine stellvertretende Person vertreten lassen. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied der Steuerungsgruppe zudem das Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vertretung ist der Geschäftsführung, unter Einreichung der Vollmacht, rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen. Spätestens ist sie dem Vorsitz in der Sitzung vorzulegen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für das Handlungsfeld der das Stimmrecht übertragenden Person. Es besteht zudem die Möglichkeit, sowohl innerhalb einer Institution als auch für Vertreter:innen der

Zivilgesellschaft, eine feste Vertretung namentlich zu benennen (siehe 3.b). Dies ist der Geschäftsführung rechtzeitig anzuzeigen.

- h. Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- i. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste, unter anderem Projektträger:innen, der Sitzung in die Diskussion einbezogen werden, beispielsweise zur Vorstellung von neuen Projektideen oder zur Beantwortung von projektspezifischen Fragen durch die Projektträgerschaft. Die Geschäftsführung lädt diese Gäste in Abstimmung mit dem Vorsitz ein. Erforderliche Gäste sind der Geschäftsführung unter Nennung der Gründe für die Erforderlichkeit spätestens eine Woche vor Ladungsfrist anzuzeigen.
- j. Für Sitzungen der Steuerungsgruppe sind durch die Geschäftsführung Protokolle zu führen und für Prüfungen vorzuhalten. Das Protokoll muss folgende Punkte erfüllen:
 - i. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
 - ii. Bei der Beschlussfassung zur Förderwürdigkeit für jedes Projekt: Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss anwesender Teilnehmer:innen von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Ausschluss von Interessenkonflikten), Dokumentation der Förderwürdigkeitsprüfung, Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
 - iii. Liste der Teilnehmenden mit Zugehörigkeit zu den Institutionen / Interessensgruppen und den drei Handlungsfeldern.

6. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

- a. Die genehmigte territoriale Strategie ist auf der Internetseite der Stadt Soltau zu veröffentlichen. Dort wird außerdem das Verfahren zur Auswahl der Einzelvorhaben bzw. zur Durchführung der Förderwürdigkeitsprüfung öffentlich zugänglich gemacht.
- b. Sitzungen der Steuerungsgruppe sind im Internet anzukündigen. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.
- c. Vor der Sitzung der Steuerungsgruppe wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, im Internet bekannt gegeben. Dies gilt auch bei der Abstimmung im Umlaufverfahren.
- d. Die Protokolle der Steuerungsgruppe mit den Entscheidungen der Förderwürdigkeitsprüfung werden auf der Homepage veröffentlicht und dokumentiert.
- e. Projektträger:innen werden elektronisch oder schriftlich über Ergebnisse der Förderwürdigkeitsprüfung ihrer Projekte in der Steuerungsgruppe informiert. Die direkte Mitteilung in der Sitzung bleibt davon unberührt.
- f. Über die Tätigkeit der Steuerungsgruppe ist im Laufe der Programmumsetzung Bericht zu erstatten.

- g. Wesentliche Änderungen der territorialen Strategie, insbesondere eine Veränderung des Verfahrens zur Auswahl der Einzelvorhaben bzw. zur Durchführung der Förderwürdigkeitsprüfung, bedürfen einer Prüfung und Genehmigung durch die VB. Änderungen der territorialen Strategie sind mit der Steuerungsgruppe und weiteren Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft nach dem Partnerschaftsprinzip abzustimmen. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und der Steuerungsgruppe ist der VB anzuzeigen.

7. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 25.01.2023 in Kraft.